



Nutzungsbedingungen der Infrastruktur

Hafenbahn Hamm

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) Hafen Hamm GmbH (Stand: 01.01.2007)

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich

2. Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- § 3 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der Rangierfahrplanerstellung
- § 4 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr
- § 5 Inhalt der Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur
- § 6 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

3. Zugangsvoraussetzungen

- § 7 Besitz von Genehmigungen und Nachweisen
- § 8 Anforderungen an Schienenfahrzeuge und Ausrüstung
- § 9 Anforderungen an das Personal
- § 10 Erwerb der Ortskenntnis
- § 11 Gestellung von Lotsen

4. Benutzungsbedingungen

§12 Anwendbare Vorschriften

§13 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

§14 Nutzungsentgelt

§15 Sicherheitsleistung

§16 Haftung

§17 Gefahren für die Umwelt

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

- (1) Die vorliegenden Bedingungen sollen allen Zugangsberechtigten den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Hamm ermöglichen. Sie beinhalten einheitliche Voraussetzungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sowie die mit deren Inanspruchnahme verbundenen Rechte und Pflichten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).
- (2) Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer der Eisenbahninfrastrukturbenutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der jeweils gültigen Fassung vorbehalten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Hafen Hamm GmbH (im Folgenden: EIU oder Hafenbahn Hamm) betreibt als Eigentümerin die öffentliche Eisenbahninfrastruktur des Binnenhafens Hamm. Hierbei handelt es sich um eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 3 c Nr.8 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Der Umfang und die besonderen Merkmale der Eisenbahninfrastruktur sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan sowie der als Anlage 2 beigefügten Infrastrukturbeschreibung ersichtlich.
- (2) Die vorliegenden Bedingungen gelten für jeden Zugang und jede Nutzung der vorbezeichneten Eisenbahninfrastruktur durch alle zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmende Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2. Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

§ 3 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen der Rangierfahrplanerstellung

- (1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Rahmen des Rangierfahrplans können frühestens elf und müssen spätestens acht Monate vor dem Wechsel des Rangierfahrplans in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Der Wechsel des Rangierfahrplans erfolgt jeweils am zweiten Samstag im Juni und Dezember eines jeden Jahres.

- (3) Die Hafenbahn Hamm erstellt spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen im Sinne von Absatz 1 einen Rangierfahrplanentwurf. Die Zugangsberechtigten können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rangierfahrplanentwurfs schriftlich Stellung zu diesem nehmen.
- (4) Auf Grundlage des endgültigen Rangierfahrplans gibt die Hafenbahn Hamm unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (5) Das Vertragsangebot der Hafenbahn Hamm kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

§ 4 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr

- (1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Die Hafenbahn Hamm gibt bei Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr innerhalb von zehn Werktagen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (3) Von der Frist zur Abgabe eines Angebots gemäß Absatz 2 kann die Hafenbahn Hamm in Fällen aufwendiger Bearbeitung in angemessener Weise abweichen. Fälle aufwendiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei:
 - Rangierfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern
 - außergewöhnlichen Transporten (z.B. Lademaßüberschreitung)
 - Probefahrten (Versuchszüge)
 - Fahrten mit Nebenfahrzeugen
 - erforderlicher Beteiligung mehrerer EIU
 - Stellung mehrerer Anträge auf Zugang im Gelegenheitsverkehr
- (4) Das Vertragsangebot der Hafenbahn Hamm kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

§ 5 Inhalt der Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- (1) Die Anträge gemäß §§ 3 und 4 müssen folgende Mindestangaben enthalten:
 - Beabsichtigter Zeitpunkt und Dauer der Eisenbahninfrastrukturnutzung
 - Zusammensetzung des Zuges
 - Zugmasse
 - Zuglänge
 - Triebfahrzeuggattung
 - Bremsleistung
 - Beabsichtigte Nutzung besonderer Einrichtungen
 - Benennung von Ansprechpartnern, die zur Lösung von Nutzungskonflikten in der Lage sind
 - Erklärung über die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen
- (2) Die Kosten der Antragstellung und Antragsänderung trägt der Antragsteller.

§ 6 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann die Hafenbahn Hamm im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Die Hafenbahn Hamm soll Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Abweichend von Buchstabe a) kann die Hafenbahn Hamm einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen, sofern die abweichende Nutzung zur Beseitigung des Konflikts führt.

3. Zugangsvoraussetzungen

§ 7 Besitz von Genehmigungen und Nachweisen

- (1) Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erfolgt unter der Bedingung, dass das EVU über folgende Genehmigungen bzw. Nachweise verfügt, die auf Verlangen der Hafenbahn Hamm durch Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien zu dokumentieren sind:

- Erforderliche Genehmigungen gemäß § 6 AEG oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.
 - Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101]. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - Nachweise über die eisenbahnaufsichtsbehördliche Abnahme der Schienenfahrzeuge nach dem AEG oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.
- (2) Auf Verlangen der Hafenbahn Hamm sind vor dem Einsatz der Schienenfahrzeuge sonstige Zulassungsbescheinigungen der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen sowie Nachweise bezüglich der Durchführung der letzten Hauptuntersuchung (HU) vorzulegen.
- (3) Beantragte oder erwartete Änderungen bzw. der Widerruf von Genehmigungen sind der Hafenbahn Hamm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die Hafenbahn Hamm die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

§ 8 Anforderungen an Schienenfahrzeuge und Ausrüstung

- (1) An die Schienenfahrzeuge der EVU werden folgende Anforderungen gestellt, deren Erfüllung auf Verlangen der Hafenbahn Hamm nachzuweisen ist:
- a) Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein.
 - b) Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den vorgenannten Vorschriften entsprechen und dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn der betriebssichere Einsatz auf andere Weise gewährleistet ist.
 - c) Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Eisenbahninfrastruktur kompatibel sein.

- (2) Für die den Bestimmungen der EBO entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich das EVU verantwortlich. In den Wagenpark des EVU eingestellte Fahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer EVU gelten insoweit als Fahrzeuge des EVU.
- (3) Das EVU hat während der gesamten Nutzungsdauer folgende betriebliche Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten und auf Verlangen der Hafenbahn Hamm vorzulegen:
 - a) Luftbremskopf,
 - b) Weichenschlüssel,
 - c) Schlüssel für die Handeinschaltung der LZ-Anlagen,
 - d) Besitz einer Rangierfunkanlage mit Frequenzen der Hafenbahn Hamm,
 - e) Ausreichendes Notfallmanagement.

§ 9 Anforderungen an das Personal

Das auf der Gleisinfrastruktur der Hafenbahn Hamm eingesetzte Personal des EVU muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Nachgewiesene Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Gleisinfrastruktur der Hafenbahn Hamm oder Begleitung durch einen Lotsen der Hafenbahn Hamm,
- Mindestens 2 Mann Besatzung für Rangierfahrten ohne Funkfernsteuerung (wenigstens ein Triebfahrzeugführer), das Personal besitzt die zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen erforderlichen Erlaubnisse einschließlich entsprechender schriftlicher Nachweise,
- Erfüllung der Anforderungen der Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA/EBOA),
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, soweit für die Betriebsabwicklung erforderlich.

§ 10 Erwerb der Ortskenntnis

- (1) Ortskenntnis ist die Kenntnis über solche Besonderheiten des Gleisnetzes, welche der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Betriebsleiters als Ergänzung zu Signalen benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge Gleissperrung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.

- (2) Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis kann dem Betriebspersonal des EVU durch entsprechende Schulung vermittelt werden.
- (3) Zum Erwerb der Ortskenntnis führt die Hafенbahn Hamm entgeltliche Schulungen für das Betriebspersonal des EVU zu folgenden Rahmenbedingungen durch:
- Vermittlung der Ortskenntnisse und erforderlichen Fertigkeiten durch einen qualifizierten Mitarbeiter der Hafенbahn Hamm in den Geschäftsräumen der Hafенbahn Hamm
 - Einsichtnahme und Erläuterung der betrieblichen Unterlagen der Hafенbahn Hamm (Sammlung betrieblicher Vorschriften sowie Dienstanweisungen)
 - Inaugenscheinnahme des Gleisnetzes durch dessen Begehung und Mitfahrt im Führerraum einer Lokomotive
 - Nachweis der Ortskenntnis durch Ablegung einer einheitlichen Verwendungsprüfung vor dem Betriebsleiter (BL) der Hafенbahn Hamm
 - Ungefähre Schulungsdauer, soweit keine spezifischen Vorkenntnisse vorhanden: 6 Stunden, davon wenigstens 2 Schulungsstunden bei Dunkelheit, verteilt auf maximal zwei Werktage
- (4) Die für die Durchführung der Schulung zu entrichtenden Entgelte sind aus Anlage 3 ersichtlich. Die Einzelheiten der Schulung werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen der Hafенbahn Hamm und dem EVU geregelt.
- (5) Die Schulung ist wenigstens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Hafенbahn Hamm schriftlich anzumelden.
- (6) Soweit das Betriebspersonal des EVU das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt, erlischt die Ortskenntnis innerhalb von 8 Monaten nach deren Erwerb. Weiterhin gilt die Ortskenntnis insgesamt als erloschen, wenn das Betriebspersonal nicht bzgl. wesentlicher Änderungen des Gleisnetzes Nachschulungen durchführt, die den in Absatz 3 genannten Anforderungen entsprechen.

§ 11 Gestellung von Lotsen

- (1) Soweit das Betriebspersonal des EVU die erforderliche Ortskenntnis im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht besitzt oder erwirbt, kann der Triebfahrzeugführer des EVU ersatzweise durch einen ortskundigen Lotsen der Hafенbahn Hamm begleitet werden.

- (2) Die Gestellung von Lotsen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechenden Personals auf Antrag des EVU. Der Antrag auf Lotsengestellung ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Eisenbahninfrastrukturbenutzung bei der Hafенbahn Hamm zu stellen.
- (3) Im Fall des Konflikts mit Anträgen anderer EVU findet § 6 entsprechende Anwendung.
- (4) Die für die Gestellung des Lotsen zu entrichtenden Entgelte sind aus Anlage 4 ersichtlich. Die Einzelheiten der Lotsengestellung werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag geregelt.
- (5) Die Mindestinanspruchnahme des Lotsen beträgt 5 Stunden.

4. Benutzungsbedingungen

§ 12 Anwendbare Vorschriften

- (1) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe folgender Vorschriften und Vereinbarungen zulässig:
 - Gesetzliche und untergesetzliche Rechtsnormen,
 - Betriebliche Weisungen der Hafенbahn Hamm,
 - Vertragliche Vereinbarungen,
 - vorliegende Allgemeine Bedingungen,
 - Betriebsvorschriften der Hafенbahn Hamm.
- (2) Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne) stellt die Hafенbahn Hamm dem EVU gegen Empfangsbestätigung vorübergehend zur Verfügung. Es kann dabei nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen der Hafенbahn Hamm sind.

§ 13 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragspartner gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf drohende Gefahren.

- (3) Die Vertragspartner benennen im Vertrag jeweils mindestens einen Ansprechpartner, der befugt und in der Lage ist, unverzüglich betriebliche Entscheidungen im Namen der Vertragspartner zu treffen.
- (4) Die Hafenbahn Hamm stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
 - a) Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- (5) Die Hafenbahn Hamm und das EVU stellen sicher, sich gegenseitig über die folgenden betrieblichen Bedingungen rechtzeitig und umfassend zu informieren:
 - a) Erforderliche Veränderungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Nutzung,
 - b) Störungen und Unregelmäßigkeiten während der Eisenbahninfrastrukturbenutzung, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
 - c) Besonderheiten der Beförderung (z.B. gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID, Lademaßüberschreitungen).
- (6) Die Vertragspartner bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung von Störungen. Zur Beseitigung von Störungen wendet die Hafenbahn Hamm die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht. Zur Beseitigung der Störung kann die Hafenbahn Hamm innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung (§ 10 Abs. 6 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.
- (7) Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. bei Zugausfall). In jedem Falle ist auch die Hafenbahn Hamm jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen ausgefallener Züge).

- (8) Die Hafenbahn Hamm hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Die Hafenbahn Hamm hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen der Hafenbahn Hamm Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- (10) Das Personal der Hafenbahn Hamm darf sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen, indem diese nach vorheriger Abstimmung in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU unentgeltlich mitfahren.
- (11) Die Hafenbahn Hamm ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (12) Die Hafenbahn Hamm ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- (13) Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert die Hafenbahn Hamm das EVU unverzüglich.

§ 14 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur für den Abschnitt zwischen Anschlussgrenze der Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz/ Hafenbahn Hamm und der Übergabegleisgruppe wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur für die Bedienung von Kunden (Zustellung/Abholung) ist entgeltpflichtig.
- (3) Das laut Entgeltliste gemäß Anlage 4 zu zahlende Entgelt enthält die Gleisnutzung für den Transport zum/vom Kunden und den Zeitraum der Be- bzw. Entladung, ggf. erforderliches Umsetzen, Rangierbewegungen, Auflösen bzw. Bilden von Wagengruppen und Ganzzügen für den einmaligen Last- und Leerlauf innerhalb eines Kalendertages.
- (4) Die Regelentgelte für Leistungen der Hafenbahn Hamm sind aus Anlage 4 ersichtlich.

- (5) Die Entgelte werden nach dem Ladungsgewicht (Tonnage) abgerechnet, mindestens jedoch mit einem Mindestgewicht von 20 Tonnen/Wagen.
- (6) Für entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht genutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen kann die Hafenbahn Hamm ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgelts verlangen.
- (7) Die vom EVU nach der Entgeltliste der Hafenbahn Hamm zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- (8) Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU auf seine Kosten innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung durch die Hafenbahn Hamm auf deren Geschäftskonto zu überweisen.
- (9) Das EVU kann gegen Forderungen der Hafenbahn Hamm nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Die Hafenbahn Hamm kann die Erbringung sämtlicher Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU bestehen.
- (2) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU können insbesondere bestehen
 - bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
 - bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

Die Fälligkeit der vom EVU zu entrichtenden Entgelte ist unter § 8 (4) dieser Allgemeinen Bedingungen geregelt.

- (3) Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- (4) Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.
- (5) Das EVU kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgelts abwenden.

- (6) Kommt das EVU dem schriftlichen Verlangen der Hafen Hamm nach einer Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung nach, kann der Hafen Hamm dem EVU den Zugang zur Serviceeinrichtung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist. Einer weiteren Ankündigung der Zugangsverweigerung bedarf es nicht.

§ 16 Haftung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Allgemeinen Bedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- (2) Die Vertragspartner haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
- (3) Im Verhältnis zwischen der Hafenbahn Hamm und dem EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 5.000,- € übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.
- (4) § 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.
- (5) Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragspartner. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter des jeweils haftenden Vertragspartners ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.
- (6) Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der Hafenbahn Hamm oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:
- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
 - b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
 - c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.
- (7) Die Haftungsregelungen aus § 17 dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben unberührt.

§ 17 Gefahren für die Umwelt

- (1) Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.
- (2) Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der Hafenbahn Hamm zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Hafenbahn Hamm notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.
- (3) Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet verursacht worden sind, veranlasst die Hafenbahn Hamm die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung entsprechend § 16 Absatz 6.
- (4) Ist die Hafenbahn Hamm als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der Hafenbahn Hamm entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung entsprechend § 16 Absatz 6.

Anlage 1

Lageplan

z. Z. noch nicht verfügbar

Anlage 2

Infrastrukturbeschreibung

1. Definition des Netzes

Das Gleisnetz der Hafenbahn Hamm ist auf das Hafengebiet Hamm beschränkt. Anschlussgleise, die nicht zum Gleisnetz der Hafenbahn Hamm gehören, werden nicht berücksichtigt.

Infrastrukturmerkmale

die Gleisinfrastruktur beinhaltet keine Streckengleise. Alle Fahrten sind im Rangierbetrieb durchzuführen (Fahren auf Sicht) die Traktionsart ist auf Diesellokomotiven beschränkt Streckenklasse (A-D4) die maximale Geschwindigkeit ist auf 25 km/h beschränkt die signaltechnische Ausrüstung besteht aus teilweise zugeschalteten und handeingeschalteten LZ-Anlagen an Bahnübergängen. Ebenfalls sind einige Weichen in EOW-Technik ausgerüstet, kein Zugleitbetrieb das Kommunikationssystem ist eine Rangierfunkanlage die Umgrenzungslinie entspricht dem Lichtraumprofil GC –bei den übrigen Gleisen.

2. Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen schränken besondere örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich zum einen aus gesetzlichen Grundlagen, zu deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erforderlich sind, zum anderen aus baulichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken.

Verkehrliche Einschränkungen können u.a. in folgenden Fällen vorliegen:

Gefahrgut: Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgut-bezeichnungsgesetz einschl. der darauf basierenden Verordnungen wie z.B. die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) geregelt.

3. Abstellanlagen

Abstellanlagen dienen der Abstellung von Fahrzeugen vor oder nach einer Rangierfahrt. Für die Nutzungsüberlassung von Abstellkapazität wenden Sie sich bitte an den zuständigen Vertriebsansprechpartner:

4. Periphere Anlagen (Serviceanlagen)

Die Hafenbahn Hamm hält für ihre Kunden periphere Anlagen/Serviceanlagen vor, die einen rationellen und umweltgerechten Betrieb beim Bilden, Ihre Nutzung ist je nach Verwendungszweck entweder gesetzlich vorgeschrieben oder wird ihnen im Rahmen einer zusätzlichen Serviceleistung angeboten.

4.1 Gleiswaagen

Generell muss das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges vor Abfahrt eines Zuges angegeben werden. Das Gesamtgewicht darf dabei die für das Fahrzeug zulässigen Werte nicht übersteigen. Für die Ermittlung des Gesamtgewichtes hält die Hafenbahn Hamm eine dynamische Gleiswaage vor;

Höchstlast:

80 t

Teilung: 50 kg

Genauigkeitsklasse: III => 0,5%.

Der Auftrag zum Wiegen kann vom Kunden gestellt werden, vom EVU, aus Sicherheitsgründen erteilt werden, um eine Überladung des Wagens bzw. Überlastung der Strecke zu vermeiden.

4.2 Tankstelle

Zum kundengerechten Bereitstellen von Triebfahrzeugen wird eine Tankstelle für Dieselkraftstoff vorgehalten.

5. Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 06.00 - 14.00 Uhr

Freitag: 06.00 – 13.00 Uhr

Samstag: geschlossen

Sonntag: geschlossen

Die Öffnungszeiten der Anlagen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Besetzung der Disposition (Telefon 02381/274-1318, Fax 02381/274-1319).

Anlage 3

Entgelte für die Vermittlung der zur Benutzung der Serviceeinrichtung der Hafenbahn Hamm erforderlichen Ortskenntnis:

Das für den Erwerb der Ortskenntnis zu entrichtende Entgelt richtet sich nach folgenden Verrechnungssätzen (netto):

- a) Schulungsentgelt ohne Nutzung einer Lokomotive sowie bei Verwendung der Lokomotive des EVU: 45,16 €/h
- b) Schulungsentgelt mit Nutzung einer Lokomotive der Hafenbahn Hamm (so weit verfügbar): 116,67 €/h
- c) Verwendungsprüfung: 100,00 €
- d) Jede Wiederholung der Verwendungsprüfung: 75,00 €

Anlage 4

Entgeltliste (netto) für Leistungen des EIU – Hafenbahn Hamm -

Das Entgelt beinhaltet anfallende Gleisbenutzungsgebühren

Entgeltliste (netto) für Leistungen des EIU - Hafenbahn Hamm –

- im Last-/Leerlauf: 0,79 €/t Ladegewicht
- im Leer-/Leerlauf: 0,28 €/t Ladegewicht
- Lok-Leerfahrten 15,00 €/Fahrt
- Gleiswaage: 19,35 € je Wagen mit 2 Achsen
27,63 € je Wagen mit 4 und mehr Achsen
- Tankstelle: gem. Tagespreis an öffentlichen Tankstellen
- Abstellgleis: 0,90 €/m und Tag
- Gestellung Lotse (Minimum 5 Stunden): 45,16 €/Std.
- Stornierungsentgelt für Nutzungsanmeldungen, welche ab einem Zeitpunkt von weniger als 5 Werktagen vor dem geplanten Fahrttermin zurückgenommen werden:
100% des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag
- Pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung: 5,00 €

Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Tfz	Triebfahrzeug